

Gesetz betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals

Vom 9. Dezember 1948¹⁾

Freiwillige Weiterführung der Versicherung

§ 8.²⁾ Ein Bediensteter, der bei Beendigung seines Dienstverhältnisses weder eine Pension noch eine Abfindung erhält, kann die Versicherung freiwillig weiterführen oder in eine beitragsfreie umwandeln lassen. In beiden Fällen erstreckt sich dabei der Versicherungsschutz auf die gesetzlichen Leistungen an die Hinterlassenen sowie auf diejenigen für das Alter (§ 21 Abs. 2). Die Invalidität (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1) ist nur gedeckt, soweit sie zu einer Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt.

²⁾ Bei Weiterführung der Versicherung hat der ausscheidende Bedienstete die volle Prämie zu leisten; er erhält vom Zeitpunkt des Dienstaustrittes an keine Staatsbeiträge mehr. Die Folgen einer Säumigkeit in der Prämienzahlung werden durch Verordnung bestimmt.

³⁾ Tritt der ausscheidende Bedienstete in eine andere öffentliche Versicherungskasse über, so kann das für die prämienfreie Versicherung gemäss Abs. 1 vorhandene Deckungskapital zum Einkauf zusätzlicher Dienstzeit verwendet werden, sofern eine entsprechende Vereinbarung gemäss § 1 Abs. 4 besteht.

Anrechnung von Leistungen Dritter

§ 13.³⁾ Werden bei Eintritt eines Versicherungsfalles einem Versicherten aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Militärversicherung oder über die Kranken- und Unfallversicherung oder nach dem Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten Renten gewährt, so werden die Leistungen der Versicherungskasse nur soweit zur Auszahlung gebracht, als diese zusammen mit den Drittleistungen und den minimalen einfachen Renten der Eidgenössischen Invalidenversicherung bzw. Alters- und Hinterlassenenversicherung die Nettobesoldung nicht übersteigen. Indessen beträgt die Kürzung höchstens 50% der Drittleistungen. Unter der Nettobesoldung ist der anrechenbare Jahresverdienst einschliesslich Koordinationsbetrag und 13. Monatslohn, jedoch nach Abzug der persönlichen Beiträge an die Versicherungskasse und die Eidgenössische AHV/IV/EO zu verstehen.

²⁾ Werden von den in Abs. 1 genannten Institutionen an Angehörige eines verstorbenen Versicherten Leistungen ausgerichtet, so werden die Leistungen der Versicherungskasse um die Hälfte der Drittleistung gekürzt.

¹⁾ Auszug, enthaltend die in der V zur Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz (SG 166.111) zitierten Paragraphen des alten PWWK-Gesetzes.

²⁾ § 8: Abs. 1 und 2 in der Fassung des G vom 26. 2. 1970; Abs. 3 beigefügt durch G vom 9. 12. 1954.

³⁾ § 13 in der Fassung des G vom 26. 2. 1970; Abs. 1 ergänzt durch G vom 19. 12. 1974.

³ Sofern die bestehenden Umstände des Falles es rechtfertigen, kann die Kassenkommission auf eine Kürzung der Kassenleistungen teilweise oder ganz verzichten.

⁴ Die bei Eintritt des Versicherungsfalls festgelegte Kürzung wird durch die künftigen realen und teuerungsbedingten Anpassungen der Kassenleistungen oder der Drittleistungen nicht berührt. Die vor dem 1. Januar 1970 entstandenen Renten werden gemäss diesen Bestimmungen auf diesen Zeitpunkt neu festgesetzt.

Berechnung und Ausrichtung von Kassenleistungen.

Abfindungen an Teilversicherte B

§ 24a.⁴⁾ Der Teilversicherte B, der wegen Invalidität oder Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienste ausscheidet, hat Anspruch auf eine Kapitalabfindung. Diese beträgt:

	In Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes
im 1. Dienstjahr	50
nach vollendetem 1. Dienstjahr	60
2. Dienstjahr	70
3. Dienstjahr	80
4. Dienstjahr	100
5. Dienstjahr	120
6. Dienstjahr	140
7. Dienstjahr	160
8. Dienstjahr	180
9. Dienstjahr	200
10. Dienstjahr	225
11. Dienstjahr	250
12. Dienstjahr	275
13. Dienstjahr	300
14. Dienstjahr	325
15. Dienstjahr	350

Höhe der Pension

§ 28.⁵⁾ Die jährliche Normalpension der nach den Bestimmungen der §§ 21, 22 und 23 rentenberechtigten Vollversicherten beträgt in den ersten 10 Dienstjahren 47% des anrechenbaren Jahresverdienstes. Nach vollendetem 10. Dienstjahr erhöht sich der Ansatz für jedes weitere volle Dienstjahr um 1% bis auf 72% des anrechenbaren Jahresverdienstes nach 35 Dienstjahren. Die gleichen Ansätze gelten auch für die rentenberechtigten Teilversicherten A mit mehr als 10 Dienstjahren.

² Bleibt ein Vollversicherter bzw. Teilversicherter A, der gemäss § 21 Abs. 2 in den Ruhestand treten könnte, weiterhin im Dienste, so erhöht sich die jährliche Normalpension gemäss Abs. 1 für jedes weitere volle Dienstjahr um 3% bis auf höchstens 87% des anrechenbaren Jahresverdienstes.

⁴⁾ § 24a eingefügt durch G vom 20. 12. 1962.

⁵⁾ § 28 in der Fassung des G vom 26. 2. 1970.

³ Der nach den vollendeten Dienstjahren berechnete Pensionsbetrag erhöht sich für jeden vollen Monat des laufenden Dienstjahres um einen Zwölftel des jährlichen Steigerungssatzes.

Kinderzulagen

§ 29.⁶⁾ Pensionierte mit minderjährigen Kindern, welche die Normalpension (§ 28) beanspruchen können, erhalten als Kinderzulage eine zusätzliche Rente von 5% des anrechenbaren Jahresverdienstes für jedes Kind, jedoch im Maximum 20%. Nach § 27 Abs. 2 auf reduzierte Leistungen Anspruchsberechtigte erhalten zwei Drittel der ordentlichen Kinderzulagen. Die Zusatzrenten werden bis zur Vollendung des 20. Altersjahres ausgerichtet.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Kassenkommission die Zulagen bis auf die Rente für einfache Waisen erhöhen und für Kinder, die noch in Ausbildung stehen, den Fortbezug bis zur Vollendung des 24. Altersjahres bewilligen.

³ Pensionierte mit volljährigen, aber erwerbsunfähigen und unterstützungsbedürftigen Kindern erhalten diese Zusatzrente, sofern der Pensionierte für die Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen auf diese Zusatzleistung angewiesen ist.

⁴ Berücksichtigt werden die Kinder, für die nach den Bestimmungen der §§ 39 und 41 Waisenrenten gewährt würden.

Normalrente der Witwe

§ 34.⁷⁾ Die Witwe eines Versicherten hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 60% der Normalpension, die ihm gemäss § 28 zugestanden hätte bzw. die er bezogen hat. Die Witwenrente beträgt jedoch in Prozents des anrechenbaren Jahresverdienstes

- für Vollversicherte ohne Vorbehalt mindestens 40%
- für Teilversicherte A ohne Vorbehalt mindestens 35%
- für Vollversicherte und Teilversicherte A mit Vorbehalt mindestens 30%.

² Der Mindestbetrag der Jahresrente ist für Witwen von Vollversicherten ohne Vorbehalt auf Fr. 5160.–, für Witwen von Teilversicherten A ohne Vorbehalt auf Fr. 4480.– und für Witwen von Vollversicherten oder Teilversicherten A mit Vorbehalt auf Fr. 3920.– festgesetzt.

Kürzung der Rente

§ 35. Ist die Ehefrau mehr als 15 Jahre jünger als der Mann, so ermässigt sich ihr Anspruch auf die Witwenrente für jedes volle oder angefangene Jahr des grösseren Altersunterschiedes um ein Zwanzigstel des in § 34 bestimmten Betrages, jedoch höchstens auf die Hälfte. Nach einer Ehedauer von zehn Jahren wird mit jedem folgenden Ehejahr

⁶⁾ § 29: Abs. 1 in der Fassung des G vom 20. 12. 1962; Abs. 2 in der Fassung des G vom 26. 2. 1970.

⁷⁾ § 34 in der Fassung des G vom 26. 2. 1970; Ansätze in Abs. 2 erhöht durch G vom 15. 4. 1971.

diese Kürzung um ein Zehntel vermindert. Die Rentenkürzung kann auf Antrag des Versicherten durch Leistung einer entsprechenden Nachzahlung aufgehoben werden.⁸⁾

² Heiratet ein aktiver Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres, so ermässigt sich der Witwenrentenanspruch für jedes höhere Altersjahr im Zeitpunkt der Eheschliessung um 15% der normalen Ansätze. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Abs. 1.

³ Heiratet ein Pensionierter vor dem 60. Altersjahr, so ermässigt sich der Witwenrentenanspruch auf die Hälfte der normalen Ansätze, wenn die Ehefrau fünf oder weniger Jahre jünger ist als der Mann, und auf ein Viertel, wenn der Altersunterschied mehr als fünf Jahre beträgt. Heiratet ein Pensionierter nach Vollendung des 60. Altersjahres, so besteht kein Anspruch auf Witwenrente.

Rentenanspruch ehelicher Kinder

§ 39.⁹⁾ Jedes eheliche ledige Kind eines ohne oder mit Vorbehalt aufgenommenen Vollversicherten bzw. Teilversicherten A, das bei dessen Tod das 20. Altersjahr nicht vollendet hat, erhält eine Waisenrente von 12% des anrechenbaren Jahresverdienstes.

² Die Summe der Renten aller Kinder eines Versicherten darf 36% des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so ermässigen sich die Renten aller Kinder gleichmässig.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Kassenkommission für Kinder, die noch in Ausbildung stehen, den Fortbezug der Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Altersjahres bewilligen.

⁴ Eheliche Kinder über 20 Jahre haben Anspruch auf Waisenrente, wenn sie beim Tode des Versicherten dauernd erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind.

Erlöschen der Rente

§ 40. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 20. Altersjahres ausgerichtet. Erwerbsunfähige volljährige Kinder erhalten die Waisenrente während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, sofern sie unterstützungsbedürftig sind.

Zulage zur Waisenrente

§ 43. Den rentenberechtigten Kindern des Versicherten werden Zulagen ausgerichtet, wenn sie Vollwaisen werden.

² Die Zulage beträgt für jedes Kind 10% vom anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten, jedoch darf der Gesamtbetrag der Zulagen 30% des anrechenbaren Jahresverdienstes nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so sind die Zulagen aller Kinder gleichmässig herabzusetzen.¹⁰⁾

⁸⁾ § 35 Abs. 1 in der Fassung des G vom 20. 12. 1962.

⁹⁾ § 39 in der Fassung des G vom 26. 2. 1970.

¹⁰⁾ § 43 Abs 2. in der Fassung des G vom 26. 2. 1970.